

Amtsgericht Neu-Ulm

Abteilung für Zwangsversteigerung

Az.: 3 K 44/25

Neu-Ulm, 21.07.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.10.2026	09:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neu-Ulm von Illertissen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Illertissen	46/2	Gebäude- und Frei- fläche	Rosenstraße 7	0,0095	5601
2	Illertissen	46/3	Gebäude- und Frei- fläche	Rosenstraße 5	0,0196	8968

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

vollunterkellertes zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit vermutlich ausgebautem Dachgeschoss bzw. mit Flachdach;

Verkehrswert: 195.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

vollunterkellertes zweigeschossiges Wohnhaus mit vermutlich nicht ausgebautem Dachgeschoss bzw. mit Flachdach mit integrierter Garage;

Verkehrswert: 293.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Das Gutachten im Volltext finden Sie unter www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.11.2025 (Flst. 46/2) und 06.08.2025 (Flst. 46/3) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.